

**BERICHT ÜBER DIE  
BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK  
I. QUARTAL 2020**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2020 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 24.09.2020 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 10.06.2020, Zl. KA-04129/2020, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Aktuelles  
Pachtverhältnis  
(seit November 2011)  
Stadtturm – IIR

Der Stadtturm sowie die öffentliche (entgeltliche) WC-Anlage in der Altstadt wird seit 01.11.2011 auf der Grundlage eines Pachtvertrages von der Innsbruck Information und Reservierung GmbH (folgend auch kurz mit „IIR“ bezeichnet) betrieben. Die IIR ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer. Der Abschluss dieses Pachtvertrages stand auch im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt bzw. dem Abschluss einer Betreibervereinbarung für diese Anlage.

Vormaliges  
Pachtverhältnis  
(vor November 2011)  
Stadtturm – IMG

Vor dieser Zeit wurde der Stadtturm von der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH (mittlerweile umbenannt in Innsbruck Marketing GmbH – IMG) bewirtschaftet. Im letzten von der IMG abgewickelten vollständigen Betriebsjahr 2010 erhielt die Stadt von der IMG entsprechend dem in Geltung gestandenen Pachtvertrag einen Jahrespachtzins in Höhe von netto ca. € 48.000,00. Die Zutritte zum Stadtturm lagen im Jahr 2010 bei 75.737 Besuchern.

Zudem belief sich die von der IMG an die Stadt abzuführende Vergnügungssteuer (inkl. Kriegsoferabgabe) im Jahr 2010 auf damals ca. € 28.000,00.

Von dem im Jahr 2010 erzielten Jahresumsatz von netto ca. € 147.000,00 (inkl. Einnahmen Shop) verblieb der IMG lt. Auskunft des Geschäftsführers ein Betrag von netto ca. € 21.000,00.

Wesentliche  
Eckpunkte des  
verhandelten  
Betriebsszenarios

Das für den im Jahr 2011 neu abgeschlossenen Pachtvertrag zwischen den Verhandlungspartnern entwickelte Betriebsszenario orientierte sich unter anderem an folgenden wesentlichen Eckpunkten:

- Die IIR kompensiert das prognostizierte finanziell negative Ergebnis des WC-Betriebes mit dem erfahrungsgemäß finanziell positiven Ertrag aus dem Stadtturm-Geschäft. Aus dieser Symbiose werden Synergien nutzbar (gemeinsame Bewirtschaftung, Personalaufwand, Kombinationskarten, höhere Erlöse aus dem Shop etc.).
- Für im Pachtvertrag definierte (Uhr-)Zeiten besteht seitens der IIR Betriebspflicht.
- Die Stadt stellt das Pachtobjekt (also die für die WC-Anlage vorgesehenen Räumlichkeiten im EG des Altstadtrathauses und den Stadtturm) der IIR unbefristet und entgeltfrei zur Verfügung und verzichtet damit auf die aus der Verpachtung an die IMG lukrierten jährlichen Pachteinnahmen von seinerzeit rund € 48.000,00.
- Für die Jahre 2012 und 2013 leistet(e) die Stadt einen mit € 10.000,00 gedeckelten Zuschuss (pro Jahr) zum prognostizierten Betriebsabgang.

Zum Verzicht auf Einnahmen bei der Stadt wurde im maßgeblichen Bericht des vormaligen Büroleiters der seinerzeitigen Bürgermeisterin angemerkt, dass sich in Verbindung mit der geplanten Schließung der WC-Anlage an der Innbrücke – Waltherpark (im Gegenzug zur Neuerrichtung der öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt) Einsparungen in Höhe von jährlich brutto rd. € 29.000,00 ergeben würden.

Pachtvertrags-bestimmung zur  
Evaluierung der  
betriebswirtschaftlichen  
Entwicklung

Im bestehenden Pachtvertrag mit der IIR ist unter anderem die folgende Formulierung enthalten:

*„Die IIR verpflichtet sich darüber hinaus, der Stadt Innsbruck, MA IV, Referat Wirtschaft und Tourismus, jährlich einen entsprechenden Bericht über die Zutrittszahlen zum Stadtturm und der öffentlichen WC-Anlage vorzulegen. Die Vertragsparteien kommen überein, nach Ablauf von zwei Jahren auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen gemeinsam die betriebswirtschaftliche Entwicklung zu untersuchen und zu evaluieren.“*

Auf Rückfrage der Kontrollabteilung bei der betroffenen Dienststelle der MA IV wurden die Besucherzahlen der vergangenen Jahre bereitgestellt. Gemäß der erhaltenen Datenmeldung wurde der Stadtturm zuletzt im Jahr 2019 von insgesamt 102.645 Besuchern frequentiert. Die Zutrittszahl für die WC-Anlage wurde für das Jahr 2019 mit 52.100 Personen bekannt gegeben. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass Besucher des Stadtturms die öffentliche WC-Anlage in der Altstadt unentgeltlich benutzen können.

### Ansatzpunkte für eine betriebswirtschaftliche Evaluierung

Die im Pachtvertrag formulierte Untersuchung bzw. Evaluierung der betriebswirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen nach Ablauf von zwei (Betriebs-)Jahren hat nach Auskunft der Fachdienststelle bislang nicht stattgefunden.

Eine derartige Evaluierung erschien der Kontrollabteilung aus den folgenden Gründen dringend angebracht:

- Die gemeldeten Besucherzahlen dokumentieren in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung. Im Vergleich zum Jahr 2010 als letztem Bewirtschaftungsjahr durch die IMG lässt sich für das Jahr 2019 eine Steigerung um ca. 36 % errechnen.
- In den vergangenen Jahren kam es naturgemäß auch zu Preiserhöhungen für den Besuch des Stadtturms.
- Seit dem Jahr 2018 wird durch die Stadt aufgrund der maßgeblichen landesgesetzlichen Änderungen keine Vergnügungssteuer auf die Eintrittserlöse des Stadtturmes mehr vorgeschrieben. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass die Vorschreibung der Kriegsofopferabgabe infolge Abschaffung seitens des Landesgesetzgebers bereits ab 01.01.2015 eingestellt worden war. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass für das Jahr 2017 von der Stadt an die IIR insgesamt ein Betrag von € 29.477,62 an Vergnügungssteuer vorgeschrieben worden ist.

Alle von der Kontrollabteilung aufgezählten Punkte sind mit einer Erhöhung der Eintrittserlöse (bzw. der gesamten Umsatzerlöse) und einer deutlich positiven Beeinflussung der Ertrags-/Aufwandsrelation der IIR aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage verbunden.

### Empfehlung

Im Zusammenhang mit dem bestehenden Pachtvertrag betreffend den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt sprach die Kontrollabteilung an die zuständige Fachdienststelle (MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) die folgenden Empfehlungen aus:

- Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sollte die ausständige (gemäß den Bestimmungen des Pachtvertrages ursprünglich nach Ablauf von zwei Jahren) vorgesehene betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden aktuellen Zahlen nachgeholt und durchgeführt werden.

Dabei könnte die aktuelle Einnahmen-/Ausgabensituation erhoben werden. Dies unter Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Besucherzahlen, der von der IIR vorgenommenen Eintrittspreiserhöhungen sowie des Umstandes des Wegfalls der Kriegsofopferabgabe ab 01.01.2015 und der Vergnügungssteuer ab 01.01.2018.

- Auf Basis des Ergebnisses dieser betriebswirtschaftlichen Untersuchung wäre aus Sicht der Kontrollabteilung eine Entscheidung über eine (allenfalls veränderte) Weiterführung des bislang unentgeltlichen Pachtvertrages angebracht und dafür gegebenenfalls ein aktualisierter Gremialbeschluss einzuholen.

Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung erscheint eine Anpassung des Pachtvertrages in puncto Pachtzins vor dem Hintergrund der aufgezeigten Umstände jedenfalls überlegenswert bzw. gerechtfertigt. Dies insofern, als der Überschuss (Gewinn) aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage Altstadt anhand einer fairen Verteilung zwischen der Stadt als Verpächterin und der IIR als Pächterin aufzuteilen ist.

Eine für die Kontrollabteilung vorstellbare Variante ist eine Pachtzinsberechnung mittels eines Umsatzpachtzinsmodells mit Fixpachtelement (wie es auch beim Betrieb durch die IMG bis zum Jahr 2010 praktiziert worden ist).

Eventuell könnte dabei auch der Einnahmenausfall der Stadt aus dem Vergnügungssteuerentfall der Jahre 2018 und 2019 (insgesamt rd. € 60.000,00) in den allenfalls stattfindenden Verhandlungen thematisiert und berücksichtigt werden.

#### Stellungnahme der Fachdienststelle

Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV verwies in seiner abgegebenen Stellungnahme einleitend auf die vorliegende Beschluss- und Vertragssituation. Dies insofern, als die MA I – Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten ermächtigt wurde, einen neuen Pachtvertrag mit der IIR abzuschließen.

Weiterführend erläuterte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft das Zustandekommen dieses neuen Pachtvertrages aus seiner Sicht. Dabei wurde insbesondere auch ins Treffen geführt, dass mit der Errichtung der neuen öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt sowie mittels der damit in Verbindung stehenden Vereinbarung mit der IIR eine weitere essentielle und dauerhafte Verbesserung in die touristische Infrastruktur erzielt und entsprechende Vorteile generiert worden wären.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass mit dieser (Pacht-)Vereinbarung auch das unternehmerische Risiko für den Betrieb des Stadtturmes und der WC-Anlage von der Stadt an die IIR ausgelagert worden ist. So zeigt die Entwicklung der Stadtturmeintritte in den vergangenen zwei Jahrzehnten starke Schwankungsbreiten. Diese sind von zunächst über 100.000 Eintritten in weiterer Folge sukzessive auf rund 75.000 gesunken und in den letzten Jahren – u.a. im Hinblick auf die insgesamt positive touristische Entwicklung – wiederum auf knapp über 100.000 gestiegen. Jedoch würden sich die Eintritte gerade im heurigen Jahr und wohl auch auf absehbare Zeit aufgrund der COVID-19 Entwicklung sowie der bevorstehenden Altstadtbaustelle sehr stark reduzieren.

Insgesamt schloss sich das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV allerdings der Empfehlung der Kontrollabteilung an, die betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden aktuellen Zahlen nachzuholen bzw. durchzuführen. An der Erarbeitung eines Evaluierungsberichtes gemäß den Anregungen der Kontrollabteilung werde in Abstimmung mit der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten selbstverständlich gerne mitgewirkt.

Vergangene Prüfungen der Kontrollabteilung in Bezug auf die „ehemaligen KUF-Gelder“

Zur Thematik der so genannten „ehemaligen KUF-Gelder“ führte die Kontrollabteilung bereits zweimal (zuletzt im Jahr 2011) eine Prüfung durch. Die nunmehrige Erstellung des Rechnungsabschlusses per 31.12.2019 wurde von ihr zum Anlass genommen, bezüglich der in diesem Rahmen bestehenden (Rentenfonds-)Veranlagungen eine Aktualisierung ihrer letzten Einschau aus dem Jahr 2011 vorzunehmen.

Verfall zu Gunsten des städtischen Haushaltes im Jahr 2005

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 30.06.2004, mit dem die KUF beendet worden ist, verfiel mit 01.04.2005 das Sondervermögen nach § 3 des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes (GKUFG) 1998 zu Gunsten des Haushaltes der Stadtgemeinde Innsbruck. Diesem Verfall hatte eine Aufstellung der Aktiva und Passiva vorauszugehen, welche dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen war.

Dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck wurde in seiner Sitzung vom 28.04.2005 der Rechnungsabschluss per 31.03.2005 betreffend das verbliebene Sondervermögen der KUF vorgelegt, welches sich zu diesem Stichtag auf einen Betrag von € 1.184.505,47 belief.

Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2005 zur weiteren Verwendung der restlichen KUF-Gelder

In weiterer Folge wurden, initiiert durch eine vom Magistratsdirektor beauftragte magistratsinterne Arbeitsgruppe unter Einbindung der MA I – Amt für Personalwesen und der Personalvertretung, Überlegungen zur Auflösung bzw. Weiterverwendung dieses Sondervermögens angestellt.

Letztlich fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.06.2005 bezüglich der weiteren Verwendung der restlichen KUF-Gelder den folgenden Beschluss:

*„Das nach Auflösung der Kranken- und Unfallfürsorge der städtischen Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt (KUF) mit 01.04.2005 zu Gunsten des städtischen Haushaltes verfallene Sondervermögen bleibt bis auf weiteres in der bisherigen Form veranlagt. Der daraus abreifende jährliche Zinsertrag wird den städtischen Bediensteten entsprechend den im vorliegenden Bericht der MA I – Amt für Personalwesen vom 20.06.2005 angeführten Ausführungen für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und der einschlägigen Hilfestellungen in Einzelfällen zur Verfügung gestellt.“*

Vermögensentwicklung  
seit dem Jahr 2010

Die Entwicklung der in den auf freiwilliger Basis erstellten Rechnungsabschlüssen seit dem Jahr 2010 dokumentierten Vermögenssituation (Stand letzte Prüfung der Kontrollabteilung) zeigt dabei das folgende Bild:

<b>Vermögensübersicht ehemaliges Sondervermögen KUF seit 2010</b> (Beträge in €)					
Stichtag	Renten- fonds I	Renten- fonds II	Bank- Guthaben	Gesamt- summe	Abgang (-) / Überschuss (+)
31.12.2010	449.969,85	445.341,78	236.547,97	1.131.859,60	-4.461,97
31.12.2011	449.969,85	445.341,78	226.758,44	1.122.070,07	-9.789,53
31.12.2011	449.969,85	445.341,78	220.852,33	1.116.163,96	-5.906,11
31.12.2013	449.969,85	445.341,78	219.648,32	1.114.959,95	-1.204,01
31.12.2014	449.969,85	445.341,78	217.750,30	1.113.061,93	-1.898,02
31.12.2015	449.969,85	445.341,78	214.954,01	1.110.265,64	-2.796,29
31.12.2016	449.969,85	445.341,78	211.305,79	1.106.617,42	-3.648,22
31.12.2017	449.969,85	445.341,78	209.012,83	1.104.324,46	-2.292,96
31.12.2018	449.969,85	445.341,78	209.912,46	1.105.224,09	899,63
31.12.2019	449.969,85	445.341,78	214.462,98	1.109.774,61	4.550,52

Zum Stichtag per 31.12.2019 wird im erstellten Rechnungsabschluss ein Gesamtvermögen von € 1.109.774,61 dokumentiert. Im Vergleich zum Vorjahr (31.12.2018: € 1.105.224,09) bedeutet das eine Steigerung um einen Betrag von € 4.550,52. Diese Erhöhung des Gesamtvermögens ist dem Umstand geschuldet, dass sich im Jahr 2019 – wie auch im Jahr 2018 – ein Gebarungüberschuss ergab.

(Buchhalterische)  
Abschreibungen  
bezüglich der Renten-  
fonds-Veranlagungen  
in den Jahren 2006  
und 2007

Zu diesem Vermögensausweis bzw. genau genommen zu den beiden Rentenfondsveranlagungen hielt die Kontrollabteilung fest, dass es sich bei den angeführten Werten um Buchwerte und nicht um die tatsächlichen Depotwerte handelt. Dies insofern, als diese Vermögenswerte von den maßgeblichen Sachbearbeitern entsprechend dem gemäß § 204 Abs. 4 UGB für die Bilanzierung von Finanzanlagen geltenden Niederstwertprinzip errechnet worden sind. In den Jahren 2006 und 2007 mussten vor dem Hintergrund der damaligen Kursentwicklung (buchhalterische) Abschreibungen vorgenommen werden.

Zu den letzten beiden Stichtagen per 31.12.2018 und 31.12.2019 ergaben sich beim Vergleich der in den Rechnungsabschlüssen aufgrund des Niederstwertprinzips angeführten niedrigen Buchwerte mit den tatsächlichen Depotwerten die folgenden (Wert-)Reserven:

<b>Vergleich Buchwert / Depotwert Rentenfondsveranlagungen</b> (Beträge in €)			
	Rentenfonds I	Rentenfonds II	Summe
Buchwert 31.12.2018	449.969,85	445.341,78	895.311,63
Depotwert 31.12.2018	526.059,90	517.027,85	1.043.087,75
Stille Reserve per 31.12.2018	76.090,05	71.686,07	147.776,12
Buchwert 31.12.2019	449.969,85	445.341,78	895.311,63
Depotwert 31.12.2019	542.380,05	520.199,80	1.062.579,85
Stille Reserve per 31.12.2019	92.410,20	74.858,02	167.268,22

Im Verhältnis zum gesamten Buchwert per Jahresende 2019 von € 895.311,63 belief sich der gesamte Depotwert auf eine Summe von € 1.062.579,85. Die im Rahmen der beiden Rentenfondsveranlagungen enthaltenen stillen (Wert-)Reserven per 31.12.2019 betragen somit € 167.268,22.

Veranlagungen in Form von (ausschüttenden) Rentenfonds – stille (Wert-)Reserven per 31.12.2019

Bei den Veranlagungen handelt es sich – wie bereits erwähnt – um Rentenfonds. Dies insofern, als Geldmittel hier in mündelsichere, ausschüttende Anleihenfonds veranlagt worden sind. Allgemein betrachtet reagieren Rentenfonds auf Steigerungen des Zinsniveaus mit Kursrückgängen. Auch aus diesem Grund ergaben sich vorwiegend in den Jahren 2006 und 2007 als Folge des damals deutlich gestiegenen (Geldmarkt-)Zinsniveaus Kursrückgänge und damit Abwertungen.

Zum Zeitpunkt der letzten von der Kontrollabteilung vorgenommenen Prüfung im Jahr 2011 waren zum damaligen Beobachtungsstichtag 16.11.2011 – trotz einer Kurserholung seit dem Jahr 2008 – noch fiktive (also nicht realisierte) Kursverluste zu verzeichnen. Seinerzeit errechnete die Kontrollabteilung im Vergleich zu den Anschaffungskosten einen fiktiven Kursverlust im Gesamtausmaß von € 14.879,73.

Durch die weitere positive Kursentwicklung hat sich diese Feststellung der Kontrollabteilung aus der vergangenen Prüfung mittlerweile insofern überholt, als zum aktuellsten Rechnungsabschluss per 31.12.2019 deutliche fiktive Kursgewinne (stille Reserven in Höhe von gesamt € 167.268,22) zu Buche standen.

Empfehlung des städtischen Finanzbeirates (seit dem Jahr 2017)

Auch der städtische Finanzbeirat beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 30.05.2017 mit diesen Veranlagungen und diskutierte die Sinnhaftigkeit dieser Veranlagungsform. Da die beiden Fonds hauptsächlich in österreichische Bundesanleihen veranlagen, lag die erwartete Rendite beider Fonds nach Körperschaftsteuer und Kosten nahe Null. Weiters wurde angemerkt, dass diese Fonds im Falle von Markzinsanstiegen beträchtliche Kursrisiken bergen. Bei einem Verkauf käme es zur Realisierung von Kursgewinnen.

Aus diesem Grund empfahl der Finanzbeirat bereits im Mai 2017 aus Risiko-Ertrags-Gründen einen Verkauf der Fondsanteile. Der Verkaufserlös sollte gemäß der damaligen Empfehlung des Finanzbeirates in Termingelder bei Banken umgeschichtet werden.

Realisierung der stillen (Wert-)Reserven – Empfehlung

Gemäß Rücksprache mit dem für die städtischen Veranlagungen zuständigen Referatsleiter in der MA IV scheiterte die Umsetzung dieser Empfehlung bislang auch an dem Umstand, dass mit der Personalvertretung noch keine (endgültige) Einigung über die weitere Verwendung dieser KUF-Restgelder erzielt habe werden können.

Die Kontrollabteilung erwähnte dabei, dass die Frage der weiteren Verwendung dieser restlichen KUF-Gelder ihrer Einschätzung nach nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Empfehlung des Finanzbeirates zu einem Verkauf der Rentenfondsannteile steht. Allfällige alternative Veranlagungen (bspw. in Form von Festgeldveranlagungen) wären ja weiterhin dem Rechnungskreis der ehemaligen KUF-Gelder zuzuordnen und hätten somit keine mindernde Auswirkung auf den Vermögensbestand. Durch einen Verkauf der Rentenfondsannteile würden ja bloß die aufgebauten Kursgewinne realisiert bzw. gesichert.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, in erneuter Abstimmung mit dem Finanzbeirat und der städtischen Personalvertretung einen Verkauf der Rentenfondsanteile zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Dies allenfalls unter Herbeiführung eines neuen bzw. aktualisierten Gremialbeschlusses (vgl. dazu Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2005).

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die Fachdienststelle, die Thematik in der Sitzung des Finanzbeirates am 04.06.2020 nochmalig anzusprechen. Soweit die bisherige Ansicht (Verkauf der Wertpapiere aus Rendite/Risiko-Überlegungen) dabei bestätigt wird, erfolge die Vorlage an den Gemeinderat mit dem Vorschlag, die Wertpapiere zu verkaufen und somit die Kursgewinne zu sichern. Der Verkaufserlös werde in weiterer Folge auf einem kurzlaufenden Festgeldkonto (oder einer Gleichwertigem) veranlagt bzw. geparkt.

Gebarungsentwicklung  
seit 2010 –  
Empfehlung

Wie erwähnt, ist das Sondervermögen der KUF auf der Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten des Haushaltes der Stadt Innsbruck verfallen. Die Zweckwidmung des restlichen KUF-Vermögens (weitere Veranlagung in der bisherigen Form, Verwendung der Zinserträge für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge etc. bei Wahrung der Vermögenssubstanz) wurde mit GR-Beschluss vom 29.06.2005 festgelegt. Die dahingehende Gebarung seit dem Jahr 2010 zeigt das folgende Bild:

Zusammensetzung Gebarungsabgänge (-) bzw. -überschüsse (+) seit 2010 (Beträge in €)				
Jahr	(Netto-) Zinserträge	Aufwendungen Gesundheitsvorsorge	Kosten des Geldverkehrs	Abgang (-) / Überschuss (+)
2010	27.646,92	-31.140,00	-968,89	-4.461,97
2011	25.703,63	-34.529,60	-963,56	-9.789,53
2012	20.515,92	-25.446,00	-976,03	-5.906,11
2013	19.076,52	-19.287,50	-993,03	-1.204,01
2014	16.809,47	-17.710,00	-997,49	-1.898,02
2015	12.296,06	-14.085,00	-1.007,35	-2.796,29
2016	8.876,26	-11.514,00	-1.010,48	-3.648,22
2017	3.629,11	- 4.915,00	-1.007,07	-2.292,96
2018	1.893,17	0,00	-993,54	899,63
2019	5.565,48	0,00	-1.014,96	4.550,52

Wie die Einschau der Kontrollabteilung ergab, wurden in den vergangenen beiden Jahren (2018 und 2019) aufgrund der bescheidenen Zinserträge aus dem Rechenkreis der ehemaligen KUF-Gelder keine Aufwendungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge für städtische Bedienstete mehr ausbezahlt. Im Vergleich zum Zeitpunkt des seinerzeitigen GR-Beschlusses (vom 29.06.2005), wo noch von jährlichen Zinserträgen von ca. € 40,0 Tsd. ausgegangen worden ist, hat sich die Situation mittlerweile deutlich geändert.

Diesen Umstand nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, um in Richtung der maßgeblichen städtischen Dienststellen (MA I – Amt für Personalwesen, MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) anzufragen, in Abstimmung mit der städtischen Personalvertretung Überle-



gungen zur weiteren Bewirtschaftung bzw. Verwendung dieser restlichen KUF-Gelder anzustellen und hier ein für alle Beteiligten vertretbares Zukunftsszenario zu entwickeln.

In einer koordinierten Stellungnahme teilten dazu die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft und die MA I – Amt für Personalwesen wie folgt mit:

In einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Zentralpersonalvertretung wurde zur Vermeidung zukünftiger realer Wertverluste (Inflation und kein erwartbarer Ausgleich durch Zinsen) vorgeschlagen, das Kapital in eine Rente (z.B. zur Finanzierung von gesundheitsfördernden Maßnahmen) umzuwandeln. Diesbezüglich werde die Zentralpersonalvertretung eine Meinungsbildung herbeiführen. Darauf aufbauend könnten dann weitere Veranlassungen getroffen werden.

### 3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelhebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich im Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch eine Bankgarantie bzw. einen Haftbrief abgelöst wird. Vor Ablauf dieser Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung durch.

Zwei Begehungen im I. Quartal 2020

Im ersten Quartal 2020 fanden zwei Gewährleistungsbegehungen statt. In beiden Fällen wurden keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt. Die Haftbriefe wurden folglich freigegeben.

### 4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gemäß BVergG 2018

Im ersten Quartal 2020 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung drei Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 217.788,06 überprüft.

Die Beauftragungen erfolgten entweder per Direktvergabe oder als Abruf über eine Rahmenvereinbarung mit einer zentralen Beschaffungsstelle.

Die Vergaben der geprüften Liefer- und Dienstleistungen fanden nach den Kriterien des Unterschwellenbereichs für öffentliche Auftraggeber gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2020 angehobenen Subschwelenwerte sowie die letztgültigen EU-Schwelenwerte gemäß BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 24.09.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 08.10.2020 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-04129/2020

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck  
I. Quartal 2020

Beschluss des Kontrollausschusses vom 24.09.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 08.10.2020 zur Kenntnis gebracht.